C:\Users\a-willer\AppData\Local\Microsoft\Windows\INetCache\Content.Word\Logo_Vertical_Arte_Couleur.png



**Öffentliche Auftraggeber:**

|  |
| --- |
| **Gemeinsame Administrative Bedingungen für alle Einzelvergaben**  **im Bereich Beratungs- und andere Dienstleistungen**  **Auftragsvergabe durch eine Beschaffungsgemeinschaft**  **Referenznummer France Télévisions: AC221-178** |

**FRANCE TELEVISIONS**

Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 378.340.000,00 Euro, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Paris unter der Nr. 432.766.947, Sitz in 75907 Paris Cedex 15, 7 Esplanade Henri de France - Telefon: 01 56 22 60 00, vertreten durch Frau Delphine ERNOTTE-CUNCI, Präsidentin-Generaldirektorin,

nachfolgend „FRANCE TELEVISIONS“ oder „FTV“,

**ARTE GEIE**

Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Straßburg unter der Nr. 382.865.624, Sitz in 67000 STRASSBURG, 4 quai du Chanoine Winterer - Telefon: 03 90 14 22 22, vertreten durch Herrn Bruno Patino, Präsident,

nachfolgend „ARTE GEIE“.

# GEGENSTAND DES DYNAMISCHEN BESCHAFFUNGSSYSTEMS UND DER EINZELAUFTRAGSVERGABEN

Das im französischen Vergabegesetz für öffentliche Aufträge vorgesehene vorliegende Verfahren (L. 2125-1 und R. 2121-8 bis R. 2162-51) dient der Einrichtung eines dynamischen Beschaffungssystems (DBS).

Die Einzelaufträge, die im Rahmen des dynamischen Beschaffungssystems vergeben werden können, betreffen Beratungs- und andere Dienstleistungen für digitale Produkte.

Diese Leistungen sind in den Vergabeunterlagen beigefügten Technischen Spezifikationen beschrieben und können bei der Vergabe jedes Einzelauftrags spezifiziert werden.

Für das vorliegende DBS wurden verschiedene Kategorien gebildet:

* Kategorie 1: Entwicklungsleistungen
* Kategorie 2: Engineering der Infrastrukturen von Informationssystemen, Cloud und Internet
* Kategorie 3: Entwicklung mobiler Anwendungen für iOS und Android
* Kategorie 4: Technische Beratung
* Kategorie 5: Agiles Coaching und Scrum Mastering
* Kategorie 6: Management technischer Projekte
* Kategorie 7 Entwicklung von Anwendungen für das TV-Umfeld (Smart TV, IPTV und HbbTV)
* Kategorie 8 Produktmanagement und Product Operations
* Kategorie 9 Funktionales Projektmanagement und Unterstützung der technischen Projektleitung
* Kategorie 10 Produktdesign und Design Operations
* Kategorie 11 Künstlerische Leistungen und Grafikdesign – Artwork
* Kategorie 12 Publishing von Inhalten auf den Videoplattformen
* Kategorie 13 Technische Beratung Broadcast-Systeme und Videostreaming
* Kategorie 14 Funktionaler und technischer Nutzersupport, Softwaretests und Qualitätssicherung
* Kategorie 15 Sicherheit der Informationssysteme
* Kategorie 16: Technische und organisatorische Cybersicherheits-Audits

**Hinweis: ARTE GEIE erteilt die Aufträge der Kategorien 1 bis 12 und 14 als Teil einer Beschaffungsgemeinschaft**

Für dieses DBS ist weder eine Mindest- noch eine Höchstauftragssumme festgelegt; dies gilt für die gesamte Laufzeit einschließlich etwaiger Verlängerungen.

# BESCHAFFUNGSGEMEINSCHAFT

## Mitglieder der Beschaffungsgemeinschaft

Das vorliegende Verfahren wird von einer Beschaffungsgemeinschaft durchgeführt. Diese wird nachfolgend als „die Gemeinschaft“ bezeichnet und besteht aus zwei Auftraggebern des französischen öffentlich-rechtlichen Rundfunks: France Télévisions und ARTE GEIE.

France Télévisions ist Koordinator dieser Gemeinschaft.

## Rollenverteilung zwischen Koordinator und Mitgliedern

France Télévisions ist der Koordinator für die Auftragsvergabe und administrative Abwicklung des dynamischen Beschaffungssystems. Die Vergabe, Ausführung und Steuerung jedes Einzelauftrags innerhalb seines Geltungsbereichs sowie auch das operative laufende Management liegen dagegen in der Verantwortung der einzelnen Partner, wobei die Abrechnung direkt zwischen dem Auftragnehmer und den betreffenden Mitgliedern der Gemeinschaft auf der Grundlage von Bestellscheinen und gegebenenfalls des tatsächlichen Verbrauchs erfolgt.

## Modalitäten für die Zulassung zum dynamischen Beschaffungssystem

Ein dynamisches Beschaffungssystem ist ein vollelektronisch durchgeführtes öffentliches Vergabeverfahren für den Einkauf marktüblicher Leistungen, bei dem der Beschaffer nach einer Aufforderung zur Angebotsabgabe einen oder mehrere Einzelaufträge an einen der zuvor ausgewählten und im System zugelassenen Wirtschaftsteilnehmer vergibt.

Das System steht während seiner gesamten Laufzeit allen Wirtschaftsteilnehmern offen, die die in diesen Vergabebedingungen festgelegten Eignungskriterien erfüllen. Die Kriterien für die Zulassung zum DBS sind in den Vergabebedingungen für das DBS festgelegt.

Alle Bewerber, die die Anforderungen und Eignungskriterien erfüllen, werden zum System zugelassen; ihre Anzahl ist nicht begrenzt.

Das DBS wird wie folgt eingerichtet:

- Es wurde eine Auftragsbekanntmachung veröffentlicht und die Vergabeunterlagen werden für die gesamte Dauer der Laufzeit des Beschaffungssystems online zur Verfügung gestellt.

- In den Vergabeunterlagen werden die Art der geplanten Beschaffungen und gegebenenfalls die geschätzten Mengen präzisiert.

- Das Beschaffungssystem steht über seine gesamte Laufzeit allen Wirtschaftsteilnehmern offen, die die Anforderungen und Eignungskriterien für Bewerber erfüllen\*.

- Während der gesamten Laufzeit des Beschaffungssystems kann jeder Wirtschaftsteilnehmer seine Teilnahme daran beantragen\*.

- Schreibt ein Mitglied der Gemeinschaft einen Einzelauftrag aus, fordert es alle am Beschaffungssystem teilnehmenden Bewerber zur Abgabe eines Angebots auf.

- Die Frist für den Eingang der Angebote wird von der Gemeinschaft festgelegt; sie beträgt mindestens 10 Kalendertage, wobei im Einvernehmen mit allen zur Angebotsabgabe aufgeforderten Bewerbern eine kürzere Frist festgesetzt werden kann.

- Die ursprünglich angegebene Laufzeit des Beschaffungssystems kann von der Gemeinschaft geändert werden; die Wirtschaftsteilnehmer werden darüber durch Veröffentlichung einer Änderungsbekanntmachung informiert.

\*Interessierte Unternehmen können somit ihren Teilnahmeantrag jederzeit während der gesamten Laufzeit des DBS einreichen.

Schlusstermin für den Eingang der Teilnahmeanträge **vor der Vergabe des ersten Einzelauftrags für die Kategorien 1 bis 14: 17.01.2022 um 17:30 Uhr MEZ (Paris, Frankreich).**

**Schlusstermin für den Eingang der Teilnahmeanträge vor der Vergabe des ersten Einzelauftrags für die Kategorien 15 und 16: 07.04.2022 um 17:30 Uhr MEZ (Paris, Frankreich).**

Es wird empfohlen, die Bewerbung in der ersten Antragsrunde einzureichen, um für alle von der Gemeinschaft zu vergebenden Einzelaufträge gelistet werden zu können.

# SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN DER EINZELAUFTRÄGE

Spezifikationen, die nicht in den Vergabeunterlagen zum DBS enthalten sind, können je nach dem zum Zeitpunkt der Vergabe der Einzelaufträge bestehenden Bedarf ergänzt werden.

Darüber hinaus können bei jeder Einzelvergabe zusätzliche Änderungen der vorliegenden Gemeinsamen Administrativen Bedingungen für alle Einzelvergaben erfolgen.

Spezifikationen, die in den Vertragsunterlagen zu jedem Einzelauftrag nicht enthalten sind, können zum Zeitpunkt des Ausstellens, der Bestellungen ergänzt werden.

# EINZELAUFTRÄGE

Die im vorliegenden Dokument enthaltenen Bestimmungen stellen die gemeinsamen Ausführungsbedingungen für alle Einzelaufträge dar.

## Form der Aufträge

Alle Einzelaufträge im Rahmen des DBS werden als singuläre oder mehrere Aufträge vergeben. Sie können gegebenenfalls in Lose aufgeteilt werden.

Für diese Aufträge können

Pauschalpreise,

Einzelpreise oder

Mischpreise gelten.

Soweit in den Vergabeunterlagen für jeden Einzelauftrag nicht anders bestimmt, kann der Preis ohne Mindest- und Höchstgrenze des Auftragsvolumens angegeben werden.

**Modalitäten für die Auftragsvergabe**

Im Bedarfsfall fordert das Mitglied der Gemeinschaft über das eigene Vergabeportal die zum DBS zugelassenen Teilnehmer auf, ein erstes Angebot auf der Grundlage des Pflichtenhefts des betreffenden Einzelauftrags sowie der Angaben in den Vergabeunterlagen des Einzelauftrags abzugeben.

Diese Anfrage enthält insbesondere folgende Angaben:

- Form und Laufzeit des Einzelauftrags;

- Preisgestaltung;

- Aufteilung in Lose;

- Beschreibung der Leistungen;

- voraussichtliche Ausführungsfristen;

- Zuschlagskriterien und deren Gewichtung entsprechend dem in den Vergabebedingungen des DBS angegebenen Schema;

- Schlusstermin für den Eingang der Angebote.

Vorbehaltlich anderer Angaben in den Vergabeunterlagen des Einzelauftrags: für France Télévisions: Die Dienstleistungen können an sämtlichen Standorten von France Télévisions erfolgen. Die für diese Projekte zuständigen Abteilungen befinden sich an den Standorten in Paris.

Vorbehaltlich anderer Angaben in den Vergabeunterlagen des Einzelauftrags: für ARTE GEIE: die Dienstleistungen können vor Ort in Straßburg oder als Ferndienstleistung erbracht werden. Die Ausführungsbedingungen für die Dienstleistungen der Einzelaufträge werden in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots genauer erläutert.

Ergänzungen der Merkmale des ursprünglichen Angebots sind innerhalb einer vorgeschriebenen Frist vorzunehmen, die in der vom Mitglied der Gemeinschaft übermittelten Aufforderung zur Ergänzung angegeben ist. Diese Ergänzungen dürfen keine wesentliche Änderung des ursprünglichen Angebots darstellen.

Auf Anfrage des Mitglieds der Gemeinschaft verpflichtet sich der zugelassene Bewerber, für jeden der Einzelaufträge ein Angebot zu unterbreiten.

Die Angebote werden anhand der in der Aufforderung zur Angebotsabgabe für den Einzelauftrag genannten gewichteten Kriterien geprüft.

Die Vertragsbedingungen der Einzelauftragsvergaben ergänzen die Bestimmungen des DBS, dürfen diesen jedoch nicht widersprechen.

## Verhandlung

Die Einzelaufträge können auf Wunsch des Mitglieds der Gemeinschaft bei allen den festgelegten Schwellenwert für formalisierte Vergabeverfahren unterschreitenden Bedarfsumfängen Gegenstand von Verhandlungen sein, um ein gutes Verständnis der vorhandenen Bedarfe und den Einsatz angemessener Mittel zur Gewährleistung, um die gewünschten Ergebnisse und der wirtschaftlichen Effizienz der Auftragsvergabe sicherzustellen.

Zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des DBS im Dezember 2021 ist der für formalisierte Vergabeverfahren geltende Schwellenwert auf 213.999.99 Euro ohne Steuern festgesetzt.

## Besprechungen - Präsentationen

Im Rahmen der Aufforderung zur Angebotsabgabe für Einzelaufträge behält sich das Mitglied der Gemeinschaft vor, Besprechungen oder Präsentationen anzuberaumen, deren Modalitäten insbesondere in den Vergabeunterlagen zu den betreffenden Einzelaufträgen konkretisiert werden.

# DOKUMENTATION, NORMEN UND VORSCHRIFTEN

Die den Gegenstand des vorliegenden DBS und der in seinem Rahmen vergebenen Einzelaufträge bildenden Leistungen müssen den zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe geltenden beziehungsweise bekannten Normen und Vorschriften entsprechen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Leistungserbringung alle zur Erfüllung der Anforderungen dieses DBS und seiner Einzelaufträge erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Er überträgt die Vervielfältigungsrechte an diesen Unterlagen an das Mitglied der Gemeinschaft. Er verpflichtet sich zur Lieferung etwaiger Korrekturen ohne Mehrpreis.

In den Vertragsunterlagen zu jedem Einzelauftrag werden gegebenenfalls die benötigten Sprachfassungen der erforderlichen bzw. gewünschten Dokumentation festgelegt.

# VERTRAGSBESTANDTEILE DES DBS UND DER EINZELAUFTRÄGE

Die Vertragsbestandteile des DBS und der zugehörigen Einzelaufträge sind in absteigender Reihenfolge ihrer vorrangigen Geltung:

* die Gemeinsamen Administrativen Bedingungen des DBS für alle Einzelvergaben sowie deren Anhänge;
* die Technischen Spezifikationen des DBS;
* das DBS-Antwortformular des Bewerbers;
* die Vertragsbestandteile zukünftiger Einzelaufträge, insbesondere die Verpflichtungserklärungen und die finanziellen Unterlagen;
* die mit Unterauftragnehmern getroffenen gesonderten Vereinbarungen sowie gegebenenfalls nach Erteilung der Einzelaufträge daran vorgenommene Änderungen.

Spezifische Vertragsbestandteile einzelner Aufträge werden gegebenenfalls in den für den betreffenden Einzelauftrag geltenden Administrativen Bedingungen aufgeführt.

Von einem Wirtschaftsteilnehmer auferlegte Bedingungen, die im Widerspruch zu diesen Vertragsbestandteilen stehen, sind für die Gemeinschaft nicht bindend. Im Falle von Widersprüchen oder Abweichungen zwischen den Vertragsbestandteilen sind diese in der oben aufgeführten Reihenfolge maßgebend.

Sofern keine anderslautenden Bestimmungen gelten, werden sämtliche Beträge in den die Finanzen betreffenden Unterlagen der Einzelaufträge in Euro und ohne Umsatzsteuer angegeben.

## Laufzeit und Inkrafttreten des DBS

Die Laufzeit des dynamischen Beschaffungssystems beträgt zwei Jahre und kann zweimal um jeweils ein Jahr verlängert werden, gerechnet ab dem Tag nach dem Schlusstermin für den Eingang der Teilnahmeanträge, der auf den 17. Januar 2022 festgesetzt ist, d.h. ab dem 18. Januar 2022.

Die Einzelaufträge werden von jedem Mitglied der Gemeinschaft je nach Bedarf über die gesamte Laufzeit des DBS erteilt.

Einzelaufträge können nur während der Gültigkeitsdauer des DBS erteilt werden.

Der zum DBS zugelassene Teilnehmer kann die Verlängerung nicht ablehnen; er hat keinen Anspruch auf Entschädigung wegen Nichtverlängerung des DBS. Die Verlängerung des DBS muss mindestens einen (1) Monat vor dem Verlängerungstermin bekanntgegeben werden.

## Dauer und Inkrafttreten der Einzelaufträge

Die Dauer der Einzelaufträge ist im DBS nicht bestimmt. Sie wird in den Vertragsunterlagen zu jedem Einzelauftrag festgelegt.

Der Ausführungszeitraum von Einzelaufträgen darf sich nur unter der Bedingung über das Ende der Laufzeit des DBS hinaus erstrecken, dass der Verpflichtung zur regelmäßigen erneuten Aufforderung der Wirtschaftsteilnehmer zur Abgabe eines Angebots Rechnung getragen wird.

Die Ausführungsfristen werden in den Vertragsunterlagen des jeweiligen Einzelauftrags festgelegt.

# AUSFÜHRUNG, ÜBERPRÜFUNG UND ABNAHME DER LEISTUNGEN

Die Leistungen werden innerhalb der angegebenen Ausführungsfristen an den in den Vertragsunterlagen des jeweiligen Einzelauftrags genannten Standorten erbracht.

In diesen Vertragsunterlagen werden ferner die Überprüfungsmaßnahmen und die Bedingungen für die Abnahme der Leistungen festgelegt.

# PREISARTEN, -BESTANDTEILE UND -ÄNDERUNG

## Preisarten der Einzelaufträge

Für die Einzelaufträge gelten je nach dem zugrundeliegenden Bedarf

Pauschalpreise,

Einzelpreise oder

Mischpreise.

## Preisbestandteile

Die Preise gelten inklusive aller Sozialabgaben, Steuern, steuerähnlichen Abgaben und sonstigen mit der Leistungserbringung obligatorisch verbundenen Kosten. Inbegriffen sind ferner die Kosten der Besprechungen, die im Rahmen der Erbringung der in den Einzelaufträgen vorgesehenen Leistungen durchgeführt werden.

## Änderung der Preise der Einzelaufträge

Sofern nicht anders bestimmt, sind die Preise der Einzelaufträge Festpreise, die für die gesamte Laufzeit der Einzelaufträge, einschließlich ihrer etwaigen Verlängerungszeiträume, gelten. Abweichende Bestimmungen werden gegebenenfalls in den Vergabeunterlagen des jeweiligen Einzelauftrags angegeben.

## Sonderangebote

Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Mitglied der Gemeinschaft für einen begrenzten Zeitraum ein Sonderangebot zu machen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Mitglied der Gemeinschaft während der gesamten Dauer des Einzelauftrags einschließlich eventueller Verlängerungszeiträume jederzeit dieselben Preisermäßigungen zu gewähren, die er gegenüber seiner sonstigen Geschäftskundschaft praktiziert, seien es zeitlich begrenzte Sonderangebote oder Preissenkungen für seine Leistungen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich außerdem, jede Preissenkung, die sich aus einer Änderung bestehender Vorschriften ergibt, an das Mitglied der Gemeinschaft weiterzugeben.

Der finanzielle Anhang der Verpflichtungserklärung wird gegebenenfalls entsprechend aktualisiert. Eine schriftliche Änderungsvereinbarung ist nicht erforderlich.

Die Gemeinschaft behält sich das Recht vor, die korrekte Anwendung der vertraglichen Bestimmungen dieses Abschnitts mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu überprüfen.

## Leistungskatalog

In diesem Abschnitt werden die Modalitäten für den Fall der Anforderung eines Leistungskatalogs beschrieben.

Der Auftragnehmer hat in seinem finanziellen Angebot seinen Leistungskatalog in Bezug auf den Gegenstand des Einzelauftrags vorgelegt. Die im Katalog aufgeführten Leistungen gelten als Leistungen auf Bestellschein.

In einer zweiten Phase kann jedes Mitglied der Gemeinschaft den Auftragnehmer veranlassen, sein Einzelpreisverzeichnis in Form einer mit seinem Management-IT-System kompatiblen Datei zur Verfügung zu stellen, um so insbesondere die Bestell- und Abrechnungsvorgänge zu erleichtern.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Mitglied der Gemeinschaft insbesondere über Beschränkungen der Verfügbarkeit der im Leistungskatalog aufgeführten Leistungen sowie eine eventuelle Einstellung ihrer Vermarktung zu informieren und frühzeitig darauf hinzuweisen. Entsprechende Aktualisierungen werden gegebenenfalls durch Unterzeichnung einer Nachtragsvereinbarung vorgenommen.

# ZAHLUNGSBEDINGUNGEN FÜR EINZELAUFTRÄGE

## Allgemeine Bestimmungen

Die Bezahlung der Leistungen erfolgt in Euro gemäß dem für jeden Einzelauftrag festgelegten Rechnungsplan.

## Verrechnung von Vertragsstrafen

Aufgrund der Anwendung von Vertragsstrafen einbehaltene Beträge werden von der Rechnung für den Zeitraum abgezogen, auf den sich die Strafe bezieht.

## Kündigung des Einzelauftrags

Im Falle einer Kündigung des Einzelauftrags aus gleich welchem Grund erfolgt eine Endabrechnung.

Vom Auftragnehmer geschuldete Beträge werden sofort fällig. Im umgekehrten Fall gelten die vorstehend festgelegten Regeln.

# RECHNUNGSSTELLUNG

## Allgemeine Bestimmungen

Sofern von den Mitgliedern der Gemeinschaft nicht anders angegeben, muss jede Rechnung zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben folgende Informationen enthalten:

• Name des öffentlichen Auftraggebers (FTV/ARTE GEIE);

• Nummer des Bank- oder Postbankkontos;

• ggf. Nummer des Bestellscheins;

• Name und Anschrift des Auftragnehmers;

• Referenznummer des Auftrags;

• ggf. Bezeichnung und Menge der Liefergegenstände;

• ggf. Datum der Lieferung;

• Rechnungsdatum;

• Rechnungsbetrag netto ohne Steuern, gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer sowie Gesamtrechnungsbetrag.

## Rechnungsstellung bei Leistungen für FTV

**Rechnungen sind als PDF zu senden an FTV.facture@francetv.fr.**

Format und Inhalt der zu übermittelnden Dateien:

- Rechnungen sind als E-Mail-Anhang zu senden

- Rechnungen dürfen ausschließlich als PDF gesendet werden

- Jede Rechnung ist als gesonderte PDF-Datei zu senden

- Als Dateiname der PDF-Datei ist die Rechnungsnummer zu verwenden.

Die Bestellscheinnummer muss auf der Rechnung mit dem vorangestellten Wort „Bestellung“ angegeben werden. Fehlt die Bestellscheinnummer, wird die Rechnung zurückgeschickt.

Rechnungen sind per Banküberweisung innerhalb von 60 (sechzig) Tagen nach Rechnungseingang netto zahlbar.

Die Zahlungen an den Auftragnehmer erfolgen (vorbehaltlich der vertragsgemäßen Erbringung der Leistungen) gemäß den mit France Télévisions vereinbarten Bedingungen, die in den Administrativen Bedingungen oder im Bestellschein der ausgeführten Leistung angegeben sind.

Bei Zahlungsverzug hat der Auftragnehmer vorbehaltlich der einwandfreien Ausführung der Leistung bzw. der ordnungsgemäßen Lieferung Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen, die in keinem Fall den um 8 Prozentpunkte erhöhten Zinssatz der Europäischen Zentralbank übersteigen dürfen. Die Verzugszinsen werden fällig ab dem auf den im Auftrag oder in der Bestellung festgelegten Fälligkeitstermin folgenden Tag bzw. nach Ablauf der Zahlungsfrist bis einschließlich dem Tag der Zahlungsanweisung des ausstehenden Betrages. Bei Zahlungsverzug ist außerdem eine Inkasso-Kostenpauschale von 40 Euro zu entrichten.

## Rechnungsstellung bei Leistungen für ARTE GEIE

**Elektronische Übermittlung**

Elektronisch an ARTE GEIE übermittelte Rechnungen sind zwingend an die dem Auftragnehmer für den jeweiligen Einzelauftrag angegebene E-Mail-Adresse zu richten.

Wird die Möglichkeit der Rechnungszustellung auf elektronischem Wege gewählt, sind die Rechnungen ausschließlich an diese Adresse zu senden. Jede andere Form der elektronischen Übermittlung ist unzulässig.

**Übermittlung auf dem Postweg**

Auf dem Postweg an ARTE GEIE übermittelte Rechnungen sind an die folgende Adresse zu senden:

ARTE GEIE

Buchhaltung

4 quai du Chanoine Winterer

F-67080 Strasbourg Cedex

ARTE GEIE zahlt die für die Ausführung des Auftrags fälligen Beträge durch Überweisung auf das vom Auftragnehmer angegebene Bankkonto.

Die Zahlung der fälligen Beträge erfolgt innerhalb einer Frist von dreißig (30) Tagen nach Rechnungseingang unter der Voraussetzung der vertragsgemäßen Ausführung des Einzelauftrags.

## Überprüfung von Zahlungsforderungen

Das Mitglied der Gemeinschaft prüft den auf der Rechnung angegebenen Betrag. Erhält das Mitglied der Gemeinschaft eine Rechnung, bei der der angegebene Betrag nicht mit den tatsächlich erbrachten und abgenommenen Leistungen übereinstimmt, wird der Auftragnehmer von dem Mitglied der Gemeinschaft aufgefordert, seine Rechnung zu korrigieren und erneut einzureichen. Diese Aufforderung zur Berichtigung hat die Aussetzung der Zahlungsfrist zur Folge. Diese Frist beginnt erst wieder nach Eingang der korrigierten Rechnung.

## Allgemeine Zahlungsfrist

Die Leistungen werden gemäß der am Tag der Vorlage der Zahlungsaufforderung geltenden gesetzlichen Zahlungsfrist bezahlt. Bei Zahlungsverzug hat der Auftragnehmer sofort und ohne weitere Formalitäten Anspruch auf Verzugszinsen. Sie werden fällig ab dem Folgetag nach Ablauf der Zahlungsfrist bis einschließlich dem Tag der Zahlungsanweisung des ausstehenden Betrages. Die Höhe der Verzugszinsen entspricht dem Zinssatz der Hauptrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank für ihr letztes Hauptrefinanzierungsgeschäft vor dem ersten Kalendertag desjenigen Halbjahres, in dem die Verzugszinsen fällig wurden, mit einem Aufschlag von 8 (acht) Prozentpunkten.

Zusätzlich zu den Verzugszinsen bei Zahlungsverzug ist eine Inkasso-Kostenpauschale von 40 Euro zu entrichten.

## Zahlungsbedingungen bei Unterauftragnehmer

Im Falle einer Auftragnehmergemeinschaft erhält jedes ihrer Mitglieder direkt die für die von ihm erbrachten Leistungen fälligen Zahlungen. Handelt es sich um eine gesamtschuldnerisch haftende Gemeinschaft, erfolgen die Zahlungen auf ein einziges auf die Namen der Mitglieder der Gemeinschaft oder den Namen des bevollmächtigten Vertreters lautendes Konto, sofern in der Verpflichtungserklärung nicht anders festgelegt.

## Bankverbindung des Auftragnehmers

Die in der Verpflichtungserklärung angegebene oder dieser beigefügten Bankverbindung muss unbedingt die internationale Bankkontonummer (IBAN + BIC/SWIFT) enthalten. Zahlungsavis werden an das leistungsausführende Unternehmen gesendet.  Beträge, die direkt an Unterauftragnehmer zu zahlen sind, werden vom Mitglied der Gemeinschaft auf die in den Erklärungen über die Unterauftragsvergabe angegebenen Bankkonten überwiesen.

## Bankverbindungen aller Mitglieder der Auftragnehmergemeinschaft

Der Verpflichtungserklärung muss für alle Mitglieder der gesamtschuldnerisch haftenden Auftragnehmergemeinschaft eine Bankbescheinigung (französisch RIB) beigefügt werden. Die Banknachweise müssen unbedingt die internationale Bankkontonummer (IBAN + BIC/SWIFT) enthalten.

## Änderung der Bankverbindung

Im Falle einer Änderung der Bankverbindung während der Dauer der Auftragsausführung ist dies schnellstmöglich der Einkaufsabteilung des Mitglieds der Gemeinschaft mitzuteilen und die entsprechende neue Bankbescheinigung (französisch RIB) vorzulegen.

# VERSICHERUNGEN

Der Auftragnehmer eines oder mehrerer Einzelaufträge und seine von der Gemeinschaft zugelassenen Unterauftragnehmer müssen bei einer als zahlungsfähig bekannten Versicherungsgesellschaft die notwendigen Haftpflichtversicherungen gegen Personenschäden, materielle oder immaterielle Schäden (unabhängig davon, ob diese als Folge versicherter materieller Schäden eintreten oder nicht) abgeschlossen haben, die Dritten sowie einem oder mehreren Mitgliedern der Gemeinschaft durch die Ausführung der Leistungen oder als Folge derselben entstehen. Dieser Versicherungsschutz muss sowohl vor als auch während der Erbringung sowie nach der Abnahme der Leistungen so lange bestehen, wie die Haftung des Auftragnehmers in Anspruch genommen werden kann.

Der allgemeine Haftpflichtversicherungsschutz muss vor der Unterzeichnung des Einzelauftrags in Kraft getreten sein und über den gesamten Zeitraum der Leistungserfüllung durch vierteljährlich beizubringende Bescheinigungen nachgewiesen werden.

Der Auftragnehmer muss innerhalb von 15 Tagen nach der Erteilung des Einzelauftrags der Gemeinschaft eine entsprechende Versicherungsbescheinigung einer anerkannt solventen Versicherungsgesellschaft vorlegen.

Jeder Auftragnehmer verpflichtet sich außerdem, der Gemeinschaft alle seinen Versicherungsstatus betreffenden Änderungen (Versicherer, Art und Höhe der Deckung, Selbstbehalte etc.) sowie alle Umstände mitzuteilen, die zur Aussetzung oder Kündigung des durch die von ihm abgeschlossenen Versicherungsscheins bestehenden Versicherungsschutzes führen können.

Jeder Auftragnehmer verpflichtet sich, nichts zu unternehmen, was die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit seines Versicherungsschutzes zur Folge haben kann oder seinem Versicherer ermöglichen würde, sich auf das Erlöschen des Versicherungsschutzes wegen Nichterfüllung seiner Pflichten als Versicherungsnehmer zu berufen.

Alle Versicherungskosten sind in den Preisen der Einzelaufträge enthalten, unabhängig von deren Form.

Das Fehlen des Versicherungsschutzes führt zur Kündigung des Einzelauftrags auf Kosten und Risiko des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer und seine Versicherer verzichten auf Regressansprüche gegen die Mitglieder der Gemeinschaft außer im Falle von Böswilligkeit.

Im Falle der Vergabe von Unteraufträgen mit vorheriger Zustimmung der Gemeinschaft ist jeder Unterauftragnehmer an die gleichen Versicherungspflichten gebunden wie der Unterzeichner des Vertrags über den Einzelauftrag.

# GESUNDHEITSSCHUTZ UND SICHERHEIT

Der Auftragnehmer ist im Rahmen der Ausführung der Einzelaufträge verpflichtet, die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen über Sicherheit und Gesundheit, Schutz der Arbeitskräfte und Arbeitsbedingungen einzuhalten.

Im Falle der Nichteinhaltung der vorgenannten Vorschriften durch den Auftragnehmer sowie im Falle eines Notfalls oder einer Gefahr, insbesondere für Personen, behält sich die Gemeinschaft das Recht vor, ohne vorherige Inverzugsetzung die Unterbrechung der Leistungserbringung im Rahmen des Einzelauftrags zu verfügen, bis dieser wieder in Übereinstimmung mit den vorgenannten Vorschriften ausgeführt werden kann. Durch diese Unterbrechung werden die vertraglichen Fristen nicht ausgesetzt.

# VERTRAULICHKEIT UND PERSONENBEZOGENE DATEN

## Verpflichtung des Auftragnehmers

Als entscheidende Bedingung für den Bezug seiner Leistungen durch die Gemeinschaft übernimmt der Auftragnehmer sowohl für sich selbst als auch für die seiner Verantwortung unterstehenden Mitarbeiter die Verpflichtung, strengste Vertraulichkeit über die von ihm für die Gemeinschaft erbrachten Leistungen zu wahren, auch wenn diese als solche nicht vertrauliche Natur sind. Dies gilt gleichermaßen auch generell für alle Informationen, die er über die Mitglieder der Gemeinschaft sowie über alle Tochtergesellschaften eines Mitglieds der Gemeinschaft erlangt.

Es ist dem Auftragnehmer untersagt, Informationen über die Art und den Inhalt der von ihm für jedes Mitglied der Gemeinschaft erbrachten Leistungen sowie generell jegliche Informationen, die er im Zusammenhang mit seiner Zulassung zum DBS, der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots für Einzelaufträge, sowie generell bei der Ausführung des vorliegenden DBS und seiner Einzelaufträge erlangt hat, einschließlich insbesondere personenbezogene Daten, ganz oder teilweise unmittelbar oder mittelbar weiterzugeben.

## Dauer der Vertraulichkeitsverpflichtung

Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt für den Zeitraum, der sowohl die Phase vor der Zulassung zum DBS als auch die Ausführung dieses DBS und seiner Einzelaufträge umfasst, und bleibt für die Dauer von 3 Jahren nach der Ausführung oder Kündigung des DBS und seiner Einzelaufträge oder gegebenenfalls für eine von der Gemeinschaft festgesetzte längere Dauer in Kraft.

## Haftung bei Verletzung der Vertraulichkeitspflicht

Der Auftragnehmer trägt die uneingeschränkte Haftung für jede nicht ausdrücklich genehmigte Weitergabe von Informationen.

Er übernimmt insbesondere die Verantwortung für die Einhaltung dieser Verpflichtung durch seine Mitarbeiter und Führungskräfte sowie durch seine verschiedenen Unterauftragnehmer gemäß Art. 1120 des französischen Zivilgesetzbuchs und haftet gegenüber jedem Mitglied der Gemeinschaft für jede von diesen Personen begangene Verletzung der Vertraulichkeitspflicht, auch wenn sie das Unternehmen des Auftragnehmers verlassen haben.

Der Auftragnehmer erkennt an, dass jede Verletzung dieser Pflichten die Interessen der Gemeinschaft schwerwiegend schädigen würde; diese behält sich diesbezüglich zivil- und strafrechtliche Schritte vor.

# GEISTIGES EIGENTUM UND URHEBERRECHT

Die Vergütung des Auftragnehmers schließt die ausschließliche Übertragung aller Rechte an geistigem Eigentum in Bezug auf alle vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen an jedes Mitglied der Gemeinschaft in dessen eigenem Tätigkeitsfeld ein, sobald diese im Rahmen der Ausführung der in den Einzelaufträgen vorgesehenen geistigen Leistungen sowie Beratungs- oder Schulungsleistungen erbracht werden. Diese Übertragung gilt weltweit und für die gesamte Dauer des Rechtsschutzes dieser Bestandteile.

Die übertragenen Rechte umfassen:

* **Für das Vervielfältigungsrecht:** das Recht, ohne zahlenmäßige Beschränkung alle oder einen Teil der erbrachten Leistungen auf jedem bekannten oder unbekannten, derzeitigen oder zukünftigen Trägermedium zu vervielfältigen, insbesondere auf optischen Medien, auf Papier, Diskette, in Netzwerken oder in elektronischer Form, ohne dass diese Aufzählung abschließend ist.
* **Für das Bearbeitungsrecht:** das Recht, die erbrachten Leistungen anzupassen, wie insbesondere das Recht, sie zu korrigieren, weiterzuentwickeln, zu übersetzen, abzuändern, zusammenzufügen und sie ganz oder teilweise in bereits bestehende oder zukünftige Werke auf jedem in diesem Abschnitt genannten Trägermedium zu integrieren.
* **Für das Wiedergaberecht**: das Recht, die erbrachten Leistungen ganz oder teilweise auf jedem beliebigen Medium und durch jedes bisher bekannte oder unbekannte Verfahren oder Kommunikationsmittel, insbesondere über jedes Telekommunikationsnetz, direkt oder über einen Dritten zu verbreiten, ohne dass diese Aufzählung abschließend ist.
* **Für das Recht der Übertragung:** das Recht, die erbrachten Leistungen ganz oder teilweise in gleich welcher Form an Dritte zu übertragen, insbesondere durch Abtretung, Lizenz oder jede Art von Vertrag in jeder Form, für alle oder einen Teil der übertragenen Rechte, vorübergehend oder dauerhaft.

Der Auftragnehmer sichert zu, dass die erstellten Kreationen Originalwerke sind und keine Rechte Dritter verletzen. Er versichert ferner, dass er Abtretungsempfänger der Rechte Dritter ist, die von der Gemeinschaft verwertet werden.

**Das Mitglied der Gemeinschaft bleibt somit alleiniger Eigentümer der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen.**

# PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTNER

## Organisation der Leistungen – vom Auftragnehmer eingesetzte Mittel

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf seine Kosten und in seiner alleinigen Verantwortung alle Mittel einzusetzen, die für die Ausführung der Leistungen unter den in jedem Einzelauftrag vorgesehenen Bedingungen erforderlich sind.

Der Auftragnehmer erklärt, dass er von dem Mitglied der Gemeinschaft alle Informationen erhalten hat, die er benötigt, um die Leistungen gemäß den vorliegenden Bestimmungen zu erbringen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich außerdem, die Leistungen gemäß den im **Anhang** definierten „Regeln der kaufmännischen Praxis“ zu erbringen.

Bei der Ausführung jedes Einzelauftrags muss der Auftragnehmer im Rahmen seiner Beratungs- und Informationspflicht insbesondere:

- das Mitglied der Gemeinschaft auf jedes ihm bekannte Ereignis aufmerksam machen, das die von diesem verfolgten Ziele oder die Pflichten der Vertragspartner beeinträchtigen kann, auch wenn dieses Ereignis dem Mitglied der Gemeinschaft oder einem Dritten zuzuschreiben ist. Die Vertragspartner können sich in einem solchen Fall über die zur Begrenzung der Folgen des betreffenden Ereignisses geeigneten Mittel beraten;

- alle Dokumente und Informationen, die ihm vom Mitglied der Gemeinschaft oder von Dritten übermittelt werden, auf ihre Konsistenz prüfen und gegebenenfalls das Mitglied der Gemeinschaft auf festgestellte Unstimmigkeiten oder Auslassungen hinweisen;

- das Mitglied der Gemeinschaft auf jegliche Versäumnisse seinerseits oder seitens Dritter aufmerksam machen, insbesondere auf eventuelle Unzulänglichkeiten seitens des Mitglieds der Gemeinschaft bei der Schaffung der erforderlichen organisatorischen Voraussetzungen für die Ausführung der Leistungen;

- das Mitglied der Gemeinschaft im Zusammenhang mit den auszuführenden Leistungen beraten und, falls notwendig, an der Bedarfsanalyse für das Mitglied der Gemeinschaft mitwirken, indem er alle Informationen und/oder Dokumente anfordert, die für ein perfektes Verständnis der Bedürfnisse des Mitglieds der Gemeinschaft erforderlich sind.

## Personal des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer bleibt über den gesamten Zeitraum der Leistungserbringung alleiniger und ausschließlicher Arbeitgeber des für die Ausführung der Leistungen eingesetzten Personals. Er übt alle Vorrechte aus, die mit seiner Eigenschaft als Arbeitgeber gegenüber den betreffenden Personen verbunden sind.

Der Auftragnehmer ist somit für das administrative Personalmanagement seiner Beschäftigten (Urlaub, Abwesenheit) ebenso wie für das Karrieremanagement (Jahresgespräche, Beförderungen etc.) verantwortlich.

Der Auftragnehmer hat gegenüber seinem Personal die alleinige Weisungs- und Aufsichtsbefugnis, insbesondere auch die Befugnis zur Ausübung der Disziplinargewalt.

Zu diesem Zweck übernimmt ein Vertreter des Auftragnehmers die Beaufsichtigung der zur Verfügung gestellten Mitarbeiter und erteilt ihnen Instruktionen und Weisungen.

Aus Sicherheitsgründen hat der Auftragnehmer dem Mitglied der Gemeinschaft eine Liste mit den Namen der Mitarbeiter zu übermitteln, die am Ort der Leistungserbringung eingesetzt werden und den Teamleiter zu benennen, der befugt ist, gegebenenfalls vom Mitglied der Gemeinschaft bestimmte Daten entgegenzunehmen, die zur Ausführung der Leistungen benötigt werden.

Das Personal dieses Teams erhält seine Anweisungen ausschließlich von diesem Teamleiter.

Unter keinen Umständen und unabhängig von der Dauer der Leistungserbringung darf das Personal des Auftragnehmers Beschäftigten eines Mitglieds der Gemeinschaft oder zur Verfügung gestellten Zeitarbeitern rechtlich gleichgestellt werden.

Der Auftragnehmer trägt die volle Verantwortung für das von ihm gemäß den Regeln des Berufsstandes eingesetzte Personal. Jedes Mitglied der Gemeinschaft erkennt an, dass es keine disziplinarische oder regulatorische Macht über die Beschäftigten des Auftragnehmers hat.

Darüber hinaus stellt der Auftragnehmer sicher, dass die für den Ort der Leistungserbringung geltenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsregeln vom gesamten zur Ausführung der Leistungen eingesetzten Personal beachtet werden. Im Falle der Nichtbeachtung dieser Regeln durch das Personal informiert das Mitglied der Gemeinschaft den Auftragnehmer, der sich verpflichtet, schnellstmöglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Im Hinblick auf die Einhaltungen der Bestimmungen der Art. L. 1111-2, L. 2314-18-1 und L. 2324-17-1 des französischen Arbeitsgesetzbuchs (*Code du travail*) über die Wahlen zu Personalvertretungen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, Auskunftsersuchen über mit der Ausführung der Leistungen betraute Beschäftigte nachzukommen.

## Einhaltung der Sozialvorschriften durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer erklärt, allen für seine Tätigkeit geltenden sozial- und steuerrechtlichen Pflichten nachzukommen und verpflichtet sich, das Mitglied der Gemeinschaft von allen diesbezüglichen Ansprüchen freizustellen.

Gemäß den Bestimmungen der Art. L. 8221-1, D. 8222-5 und D. 8254-2 des französischen Arbeitsgesetzbuchs verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Mitglied der Gemeinschaft zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Einzelauftrags sowie anschließend alle sechs Monate folgende Bescheinigungen und Dokumente vorzulegen:

* eine von der für den Einzug der vom Auftragnehmer zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge zuständigen Stelle ausgestellte Bescheinigung über die Abgabe von Sozialerklärungen und die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, die nicht älter ist als 6 Monate (sog. „*Attestation de vigilance*“ – „Wachsamkeitsbescheinigung“); beschäftigt der Auftragnehmer Arbeitnehmer, muss diese Bescheinigung Angaben zum beschäftigenden Unternehmen, der Anzahl der Beschäftigten und der gezahlten Gesamtvergütungen im letzten Zeitraum enthalten, für den eine Meldung der Angaben gemäß Art. R. 243-13 des Sozialversicherungsgesetzbuchs erfolgt ist;
* einen Auszug des Eintrags in das Handels- und Gesellschaftsregister, der nicht älter ist als drei Monate, oder einen Ausweis zum Nachweis der Eintragung in das Berufs- und Gewerberegister (*répertoire des métiers*) oder, für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht zur Eintragung in das Handels- und Gesellschaftsregister oder das Berufs- und Gewerberegister verpflichtet ist, den Nachweis der Anmeldung bei einem Zentrum für Unternehmensformalitäten (*Centre de formalités des entreprises*).

Der Auftragnehmer versichert außerdem, dass

* alle bei Vertragsunterzeichnung oder in regelmäßigen Abständen ausgestellten vorgenannten Bescheinigungen und Nachweise rechtmäßig sind;
* alle im Rahmen der Erbringung der Leistungen eingesetzten Beschäftigten ordnungsgemäß angemeldet und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. L. 1221-10 ff. des französischen Arbeitsgesetzbuchs (betreffend die Führung eines Personenregisters) und der Art. L. 3242-2 und R. 3243-1 des französischen Arbeitsgesetzbuchs (betreffend die Ausstellung einer Lohn- und Gehaltsabrechnung), beschäftigt werden.

Werden zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen Arbeitnehmer ausländischer Staatsangehörigkeit eingesetzt, müssen diese zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in Frankreich berechtigt sein.

Diesbezüglich übergibt der Auftragnehmer dem Mitglied der Gemeinschaft eine Liste mit den Namen der von ihm beschäftigten ausländischen Arbeitnehmer, die eine Arbeitserlaubnis gemäß L. 5221-2 des französischen Arbeitsgesetzbuchs benötigen; diese auf der Grundlage des einheitlichen Personalregisters erstellte Liste muss für jeden Arbeitnehmer Angaben zum Einstellungsdatum, zur Staatsangehörigkeit sowie der Art und der Nummer der Arbeitserlaubnis enthalten; sie muss alle sechs (6) Monate aktualisiert werden.

# VOM AUFTRAGNEHMER ZU VERWENDENDE SPRACHEN

Die Ausführung des Einzelvertrags erfordert die ständige Verwendung der französischen oder der englischen Sprache in der Kommunikation mit jedem Mitglied der Gemeinschaft (Dokumente, Besprechungen, Telefongespräche, E-Mail-Verkehr). Vom Auftragnehmer ist daher sicherzustellen, dass die in den Vertragsunterlagen zu jedem Einzelauftrag angegebene Sprache verwendet wird, insbesondere bei:

* + Arbeitssitzungen und Präsentation der Ergebnisse
  + Besprechungen mit den verschiedenen, von dem Auftrag betroffenen Mitarbeitern und Abteilungen
  + Protokollen über den Sachstand der ausgeführten Leistungen

# VERPFLICHTUNGEN DER MITGLIEDER DER GEMEINSCHAFT

Jedes Mitglied der Gemeinschaft verpflichtet sich im Rahmen des vorliegenden DBS und der Einzelaufträge,

* dem Auftragnehmer alle für die Ausführung der Leistungen notwendigen Informationen und Mittel rechtzeitig zur Verfügung zu stellen;
* mit dem Auftragnehmer zusammenzuwirken, um ihm die Ausführung aller Leistungen zu ermöglichen;
* gegebenenfalls den Zugang zu den vom Einzelauftrag des Auftragnehmers betroffenen Räumlichkeiten zu ermöglichen.

# HÖHERE GEWALT

Keiner der Vertragspartner haftet für die Nichterfüllung einer seiner Verpflichtungen, wenn er nachweist, dass diese Nichterfüllung auf höhere Gewalt oder ein unvorhergesehenes Ereignis zurückzuführen ist , aufgrund dessen die Erfüllung seiner Verpflichtungen im Sinne von Art. 1148 des französischen Zivilgesetzbuchs und der von der französischen Rechtsprechung übernommenen Definition der Berufungsgerichte (*Cours d'appel*) und des Kassationsgerichts – Gericht der oberen Instanz (*Cour de cassation*) - unmöglich wird.

Derjenige Vertragspartner, der sich auf höhere Gewalt beruft, ist verpflichtet, den anderen Vertragspartner unverzüglich per Einschreiben mit Rückschein über den Eintritt und den Wegfall das das Vorliegen eines Falles von höherer Gewalt begründenden Ereignisses oder des besonderen Umstandes in Kenntnis zu setzen. Erreicht diese Mitteilung ihren Empfänger nicht innerhalb einer angemessenen Frist ab demjenigen Zeitpunkt, zu dem dieser Kenntnis von der Verhinderung erhalten hat oder hätte erhalten müssen, so ist der in der Informationspflicht stehende Vertragspartner für die aus dem Nichterhalt der Mitteilung entstehenden Nachteile schadenersatzpflichtig*.*

Eine Nichterfüllung aufgrund von höherer Gewalt bewirkt zunächst eine Aussetzung der Vertragspflichten. Der Leistungspflichtige wird nicht von seinen Pflichten befreit, die Ausführung der Leistungen wird lediglich bis zum Zeitpunkt des Wegfalls der Verhinderung ausgesetzt.

Es wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer im Falle eines solchen Ereignisses dem Mitglied der Gemeinschaft schnellstmöglich alle in Frage kommenden Maßnahmen vorschlägt, um die Fortsetzung und Kontinuität der Leistungserbringung – auch teilweise oder in beeinträchtigter Form – zu organisieren und sicherzustellen, um wieder zu einer normalen Situation zurückzukehren. Diese Maßnahmen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Mitglieds der Gemeinschaft.

Hält der Fall von höherer Gewalt länger als fünfzehn Tage an, müssen die Vertragspartner in Verhandlung treten und den infolge der höheren Gewalt veränderten Umständen angepasste neue Vertragsbedingungen festlegen.

Dauert der Fall von höherer Gewalt weiter an und sind die Verhandlungen gescheitert, so endet das Vertragsverhältnis von Rechts wegen.

Sobald die Verhinderung aufgrund von höherer Gewalt nicht mehr besteht, erlangen die Verpflichtungen aus dem ursprünglichen Vertrag für die Restlaufzeit ihre Gültigkeit in vollem Umfang zurück.

# KÜNDIGUNG DES DBS UND DER EINZELAUFTRÄGE

Jedes Mitglied der Gemeinschaft behält sich das Recht vor, die für jeden Einzelauftrag geltenden vertraglichen Unterlagen durch Bestimmungen über die Voraussetzungen und Modalitäten der Kündigung zu ergänzen.

## Kündigung aus nicht im DBS und den Einzelaufträgen liegenden Gründen

Im Falle eines gerichtlich angeordneten Sanierungsverfahrens erlischt die Zulassung zum DBS und alle oder ein Teil der Einzelaufträge werden gekündigt, sofern der gerichtlich bestellte Insolvenzverwalter auf Aufforderung gemäß den Bestimmungen des Art. L.622-13 des französischen Handelsgesetzbuches anzeigt, die Verpflichtungen des Auftragnehmers nicht zu übernehmen.

Im Falle einer gerichtlich angeordneten Insolvenz des Unternehmens des Auftragnehmers erfolgt die Kündigung des DBS sowie eines Teils oder aller seiner Einzelaufträge, sofern der Insolvenzverwalter auf Aufforderung gemäß den Bestimmungen des Art. L.641-10 des französischen Handelsgesetzbuchs anzeigt, die Verpflichtungen des Auftragnehmers nicht zu übernehmen.

Eine ausgesprochene Kündigung wird mit dem Datum des Eintritts des Ereignisses wirksam. Sie berechtigt den Auftragnehmer nicht zu einer Entschädigung.

## Kündigung aus im DBS oder einem Einzelauftrag liegenden Gründen

Trifft der Auftragnehmer im Zuge der Ausführung der Leistungen auf besondere technische Schwierigkeiten, deren Beseitigung den Einsatz von Mitteln erfordern würde, die in keinem Verhältnis zu dem Einzelauftrag stehen, kann die Gemeinschaft die Zulassung zum DBS und/oder den Einzelauftrag von sich aus oder auf Antrag des Auftragnehmers kündigen.

Ist der Auftragnehmer aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt nicht in der Lage, den Einzelauftrag auszuführen, wird die Zulassung zum DBS und/oder der Einzelauftrag von der Gemeinschaft gekündigt.

## Kündigung wegen Verschuldens des Auftragnehmers

Die Zulassung zum DBS und/oder der Einzelauftrag kann gekündigt werden, wenn der Auftragnehmer versucht hat, über die Qualität seiner Lieferungen und Leistungen zu täuschen, sowie in allen Fällen, in denen er durch Fahrlässigkeit, Unvermögen oder Böswilligkeit den Verpflichtungen des DBS und/oder des Einzelauftrags nicht nachkommt und die Interessen der Gemeinschaft gefährdet.

Das DBS und die Einzelaufträge können in folgenden Fällen zum Nachteil des Auftragnehmers gekündigt werden:

* Die vom Auftragnehmer für seinen Teilnahmeantrag vorgelegten oder vor der Zulassung zum DBS verlangten Angaben oder Dokumente erweisen sich nach erfolgter Unterzeichnung des Einzelauftrags als unrichtig\*;
* dem Auftragnehmer wurde nach erfolgter Zulassung zum DBS die Ausübung einer gewerblichen oder kaufmännischen Tätigkeit untersagt\*
* der Auftragnehmer oder der Unterauftragnehmer verletzt die Pflichten der Vertraulichkeit, des Schutzes personenbezogener Daten und der Sicherheit von Gütern und Personen oder Informationssystemen (Cybersecurity);
* der Auftragnehmer hat bei der Ausführung eines Einzelauftrags betrügerische Handlungen begangen\*
* der Auftragnehmer erklärt sich, abgesehen von Todesfällen oder dem Eintritt der Geschäftsunfähigkeit, außerstande, seinen Verpflichtungen nachzukommen
* der Auftragnehmer hat die im Abschnitt „Versicherungen“ geforderten Versicherungsbescheinigungen nicht ordnungsgemäß vorgelegt;
* der Auftragnehmer hat Unteraufträge unter Verstoß gegen die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften für die Vergabe von Unteraufträgen vergeben;
* der Auftragnehmer hat die Überprüfung im Rahmen der Ausführung des Einzelauftrags durch ein Mitglied der Gemeinschaft behindert;
* der Auftragnehmer verstößt gegen die gesetzlichen oder behördlichen Arbeits- oder Umweltschutzvorschriften;
* der Auftragnehmer ist seinen Verpflichtungen nicht innerhalb der vertraglichen Fristen nachgekommen;
* der Auftragnehmer hat einen Fehler begangen, der zur Kündigung eines Einzelauftrages geführt hat\*;
* der Auftragnehmer ist der Aufforderung zur Abgabe eines zusätzlichen Angebots nicht innerhalb der für die Vergabe eines Einzelauftrags festgesetzten Frist nachgekommen;
* der Auftragnehmer hat zweimal nacheinander nach Aufforderung durch das Mitglied der Gemeinschaft kein ordnungsgemäßes Angebot abgegeben\*.

Außer in den mit einem Sternchen (\*) gekennzeichneten Fällen muss der Auftragnehmer zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist zur Leistungserbringung erfolglos in Verzug gesetzt worden sein. In jedem Fall wird die Kündigung ohne weitere gerichtliche Formalitäten wirksam. Bei Inverzugsetzung teilt die Gemeinschaft dem Auftragnehmer mit, welche Sanktionen vorgesehen sind, und fordert ihn zur Stellungnahme auf.

Von der Kündigung der Zulassung zum DBS und/oder des Einzelauftrags bleibt die Möglichkeit der Einleitung zivil- oder strafrechtlicher Schritte gegen den Auftragnehmer unberührt.

Im Zeitraum zwischen der Mitteilung der Kündigung und ihrem Inkrafttreten erbringt der Auftragnehmer weiterhin die im Rahmen der Einzelaufträge geschuldeten Leistungen.

Auf Beschluss der Gemeinschaft erfolgt die Kündigung erst nach der Auswahl eines neuen Auftragnehmers und das Rollout der Leistungen insbesondere unter Produktionsbedingungen.

In den vorgenannten Fällen einer Kündigung und außer im Falle ordnungsgemäß begründeter höherer Gewalt bleiben Vertragsstrafen unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche einer der Vertragsparteien fällig.

## Kündigung wegen Nichtvorlage eines Angebots

Reicht ein für eine Kategorie des DBS zugelassener Bewerber nicht wenigstens für 10 Einzelaufträge von France Télévisions und/oder ARTE GEIE Angebote ein, behält sich der Koordinator der Gemeinschaft nach Einholen der Stellungnahme von ARTE GEIE das Recht vor, den betreffenden Bewerber deshalb aus der betroffenen Kategorie ohne Anspruch auf Entschädigung auszuschließen.

# ÜBERTRAGUNG DER ZULASSUNG ZUM DBS UND DER EINZELAUFTRÄGE

Die vorliegende Zulassung zum DBS und/oder die Ausführung eines Einzelauftrags kann vom Auftragnehmer nicht ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung der Gemeinschaft auf Dritte übertragen werden.

Der Auftragnehmer muss die Gemeinschaft schriftlich per Einschreiben mit Rückschein über jede beabsichtigte Abtretung oder Übertragung, auch im Zusammenhang mit einer Fusion, Teilung oder irgendeiner anderen Umstrukturierung sowie auch im Falle der Einbringung von Vermögenswerten in einen Dritten informieren.

Für den Fall, dass die Gemeinschaft beschließt, der Abtretung oder Übertragung zuzustimmen, garantiert der Auftragnehmer ihr die einwandfreie Ausführung des Einzelauftrags und die Erfüllung der für die Zulassung zu einem DBS erforderlichen Teilnahmekriterien sowie insbesondere die Übernahme aller ihm obliegenden Pflichten und Garantien durch den Abtretungsempfänger und die Ausführung des Auftrags unter vergleichbaren technischen und funktionalen Leistungsbedingungen.

Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Verletzung der vorstehenden Bestimmungen kann die Gemeinschaft die Zulassung zum DBS und bestehende Einzelaufträge von Rechts wegen fristlos und unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche kündigen.

# UNTER- UND MITAUFTRAGNEHMERSCHAFT

## Unterauftragnehmerschaft

Der Auftragnehmer kann die Ausführung bestimmter Leistungen, die Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung sind, unter den Bedingungen der Artikel L. 2193-1 bis L. 2193-14 und R. 2193-1 bis R. 2193-22 des französischen Gesetzes zur öffentlichen Auftragsvergabe *(Code de la commande publique*) an Unterauftragnehmer vergeben, vorbehaltlich der Annahme und Genehmigung der Zahlungsbedingungen des oder der Unterauftragnehmer.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich insbesondere, France Télévisions die Unternehmen vorzustellen, die er mit der Durchführung bestimmter Teile der Rahmenvereinbarung zu beauftragen beabsichtigt. Hierfür füllt er eine Erklärung über die Vorstellung eines Unterauftragnehmers aus. Im Falle einer Einigung muss France Télévisions den vorgeschlagenen Unterauftragnehmer akzeptieren und seine Zahlungsbedingungen genehmigen.

Die Meldung des Unterauftragnehmers und die Übermittlung aller diesbezüglichen Unterlagen an den öffentlichen Auftraggeber muss mindestens einundzwanzig (21) Tage vor dem Beginn des Einsatzes erfolgen. Dem Antrag auf Zulassung eines Unterauftragnehmers sind sämtliche Unterlagen beizufügen, die der Auftragnehmer auch zusammen mit seinem Angebot eingereicht hat.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem öffentlichen Auftraggeber den Subunternehmervertrag auf Verlangen vorzulegen. Ist er dieser Verpflichtung ohne triftigen Grund nach Ablauf von fünfzehn (15) Tagen nach der Aufforderung zur Vorlage nicht nachgekommen, droht ihm die Kündigung des Einzelauftrags.

Modalitäten der Direktvergütung:

• Sofern der Auftragnehmer allein auftritt:

Die Genehmigung des an jeden Unterauftragnehmer zu zahlenden Vergütungsbetrages wird durch eine Bescheinigung nachgewiesen, die in zweifacher Ausfertigung den Abrechnungsunterlagen beigefügt ist, die Unterschrift des Auftragnehmers trägt und den vom öffentlichen Auftraggeber an den betreffenden Unterauftragnehmer zu zahlenden Betrag ausweist.

• Sofern der Auftragnehmer einer Auftragnehmergemeinschaft angehört:

Bei der Beauftragung von Unterauftragnehmern durch ein Mitglied der Gemeinschaft wird die Genehmigung des an jeden Unterauftragnehmer zu zahlenden Vergütungsbetrags durch eine Bescheinigung nachgewiesen, die in zweifacher Ausfertigung den Abrechnungsunterlagen beigefügt ist, die Unterschrift des den Unterauftrag vergebenden Mitauftragnehmers und des Auftragnehmers trägt und den vom Vertreter des öffentlichen Auftraggebers an den betreffenden Unterauftragnehmer zu zahlenden Betrag ausweist.

## Auftragnehmergemeinschaft

Eine Auftragnehmergemeinschaft haftet gesamtschuldnerisch, wenn jedes ihrer Mitglieder für alle abgeschlossenen Einzelverträge finanziell einsteht.

Eine Auftragnehmergemeinschaft haftet nicht gesamtschuldnerisch, wenn jedes ihrer Mitglieder sich verpflichtet, die ihm voraussichtlich im Rahmen des abgeschlossenen Einzelvertrages übertragenen Leistungen auszuführen.

**Die Auftragnehmergemeinschaft kann gesamtschuldnerisch haftend oder nicht gesamtschuldnerisch haftend mit einem bevollmächtigten Vertreter sein.**

Der aus den Reihen der Auftragnehmergemeinschaft benannte bevollmächtigte Vertreter vertritt die Gesamtheit ihrer Mitglieder und koordiniert deren Leistungserbringung während des gesamten Ausführungszeitraums der Einzelverträge.

**Der bevollmächtigte gemeinsame Vertreter hat folgende Aufgaben:**

Er vertritt die Auftragnehmergemeinschaft. Er haftet während des Vertragszeitraums gesamtschuldnerisch zusammen mit allen Mitgliedsunternehmen.

In dieser Hinsicht und insbesondere im Falle der Kündigung der Einzelaufträge oder des Entzugs der Zulassung eines der Mitgliedsunternehmen zum DBS muss der gemeinsame Vertreter die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die entsprechenden Leistungen zu den ursprünglichen Bedingungen der Einzelverträge des wegfallenden Mitglieds der Auftragnehmergemeinschaft erbracht werden.

Er gewährleistet die Koordinierung der Mitunternehmer bei der Ausführung der Leistungen. Er übermittelt der Gemeinschaft die Aufteilung der Vertragsstrafen.

# REVERSIBILITÄT

Die Leistungen müssen so ausgeführt werden, dass ein Kompetenztransfer von den Teams des Auftragnehmers zu den Teams des Mitglieds der Gemeinschaft oder eines von diesem benannten Dritten anhand der zwischen den Vertragspartner vereinbarten Dokumentation möglich wird. Dieser Kompetenztransfer muss in der Reversibilitätsphase die Übernahme der Leistungen durch das Mitglied der Gemeinschaft oder einen von diesem benannten Dritten ermöglichen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Reversibilität so zu implementieren, dass das Mitglied der Gemeinschaft oder ein von diesem benannter Dritter die vom Auftragnehmer bezogenen Leistungen nach Beendigung der Einzelaufträge übernehmen kann.

Das Mitglied der Gemeinschaft und der Auftragnehmer müssen zur Erleichterung der Datenübernahme kooperieren. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Betrieb unterbrechungsfrei direkt oder unter Einsatz eines anderen Auftragnehmers weitergeführt werden kann.

# VERTRAGSSTRAFEN

Die Bestimmungen über Vertragsstrafen werden in den Vertragsunterlagen eines jeden Einzelvertrags festgelegt.

Ist die in diesen Unterlagen festgesetzte Obergrenze erreicht, kann das Mitglied der Gemeinschaft den Einzelvertrag von Rechts wegen und ohne Entschädigung des Auftragnehmers kündigen.

# BESTIMMINEN FÜR DEN FALL EINES RECHTSSTREITS

Das vorliegende DBS und die zugehörigen Einzelaufträge unterliegen französischem Recht.

Alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied der Gemeinschaft und dem Auftragnehmer in Bezug auf das Bestehen, die Gültigkeit, die Auslegung, die Erfüllung und die Kündigung der Zulassung zum DBS, der zugehörigen Einzelverträge oder einer ihrer Bestimmungen, die nicht auf gütlichem Wege beigelegt werden können, unterliegen der Entscheidung durch die zuständigen Gerichte am Ort des Sitzes des Koordinators der Gemeinschaft (France Télévisions).

# COMPLIANCE-KLAUSEL FÜR FRANCE TELEVISIONS

France Télévisions hat sich bei der Ausübung seiner Tätigkeit zur Einhaltung einer Reihe von Werten und Grundsätzen verpflichtet, die in der „Ethik-Charta von France Télévisions“ niedergelegt sind und dazu dienen, seine Vorbildfunktion als öffentlich-rechtliches Unternehmen sicherzustellen. Zu diesen Grundsätzen gehören insbesondere und nicht erschöpfend im Unternehmen selbst und in allen Beziehungen zu seinen Partnern die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben, auf die der öffentlich-rechtliche Dienst gegründet ist, sowie die Verpflichtung seitens France Télévisions, bei der Ausübung seiner Tätigkeit Mensch und Umwelt zu respektieren. Bei der Gestaltung seiner Inhalte beachtet es gewissenhaft die in der „Charte des Antennes“ verankerten Grundsätze des Berufsstandes, der Neutralität und des Pluralismus sowie des Eintretens gegen Diskriminierungen und der Förderung der Diversität beziehungsweise sorgt für deren Beachtung.

France Télévisions stellt sicher, dass seine Tätigkeiten in Übereinstimmung mit den geltenden Verfahren und in ständigem Bemühen um Vermeidung jeglicher Interessenskonflikte sowie die Bekämpfung der Korruption ausgeführt werden.

France Télévisions möchte diese ethischen Grundsätze mit seinen Lieferanten und Dienstleistern teilen. Der Auftragnehmer erklärt diesbezüglich, dass er die Ethik-Charta (online verfügbar unter der Adresse https://www.francetelevisions.fr/charte-ethique zur Kenntnis genommen hat. Er verpflichtet sich, bei der Ausübung seiner Tätigkeit und insbesondere im Rahmen der von ihm für FTV erbrachten Leistungen ähnliche Praktiken zu beachten.

Des Weiteren wird der Auftragnehmer darüber informiert, dass France Télévisions in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des französischen Gesetzes Nr. 2016-1691 vom 9.12.2016 sich einen Verhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung auferlegt hat. Zweck dieses Kodex ist es, die grundlegenden Werte und Prinzipien, zu deren Einhaltung sich France Télévisions im Kampf gegen Korruption und missbräuchliche Einflussnahme verpflichtet, zu benennen und in Erinnerung zu rufen. Er ist auf der Website von France Télévisions unter der Adresse <https://www.francetelevisions.fr/charte-ethique> abrufbar.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diesen Verhaltenskodex zur Kenntnis zu nehmen, und sichert France Télévisions zu, nichts zu unternehmen, was gegen die Bestimmungen dieses Verhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung verstößt und/oder eine der gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften zur Bekämpfung und Prävention der Korruption oder ein anderes Gesetz oder eine Vorschrift, die auf die Ausübung seiner Tätigkeiten anwendbar sind, verletzt.

# VERPFLICHTUNGEN DES BEWERBERS UND DER GEMEINSCHAFT

Jeder Bewerber, der einen Teilnahmeantrag einreicht, erklärt sich damit mit der Anwendung und Einhaltung sämtlicher Bestimmungen der vorliegenden Gemeinsamen Administrativen Bedingungen für alle Einzelvergaben einverstanden.

Darüber hinaus kann jeder Einzelauftrag zusätzliche, nichtsubstanzielle Ergänzungen dieser Administrativen Bedingungen vorsehen. Um gültig zu sein, bedürfen sie der ausdrücklichen Zustimmung des Auftragnehmers und des Mitglieds der Gemeinschaft.

In den Vertragsunterlagen zu jedem Einzelauftrag werden die Bestimmungen des vorliegenden Dokuments präzisiert und ergänzt, insbesondere hinsichtlich folgender Punkte:

* Form des Auftrags
* Preisgestaltung
* Aufteilung des Auftrags in Lose
* erwartete Leistungen und Liefergegenstände sowie Leistungsverpflichtungen
* Arbeitssprache(n)
* Sprachfassung(en) der Dokumentation
* Auftragsdauer und Modalitäten der Verlängerung
* Modalitäten der Leistungserbringung
* Modalitäten der Überprüfung und Entgegennahme der Leistungen
* Modalitäten der Abnahme und Zulassung der Leistungen
* Leistungspreisverzeichnis
* Rechnungsstellung
* Verpflichtungen der Vertragspartner
* Vertragsstrafen
* Kündigung

**ANHANG 1: REGELN DER KAUFMÄNNISCHEN PRAXIS**

**A. EINFÜHRUNG**

Die nachstehenden Verfahrensregeln sollen die Verhaltensstandards und Praktiken im Überblick darstellen, zu deren Einhaltung sich die Vertragspartner sowohl in Bezug auf bestimmte Arten von Zahlungen als auch auf finanzielle Zuwendungen an politische Parteien oder Bewerber um ein politisches Amt verpflichten.

Das diesen Verfahrensregeln entsprechende Verhalten der Vertragsparteien ist ein bedeutsames Indiz für deren Umsicht und Kompetenz. Es ist daher ein wichtiges Beurteilungskriterium bei der Herstellung und/oder Erneuerung von vertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern.

**B. INHALT DER VERFAHRENSREGELN**

Die nachstehenden Verfahrensregeln gelten zwei Aspekten:

1. dem Verbot rechtswidriger Zahlungen

2. der finanziellen Unterstützung politischer Interessen

**B.1. VERBOT RECHTSWIDRIGER ZAHLUNGEN**

Ungeachtet dessen, ob es sich um Geschäftsbeziehungen der Vertragsparteien oder um werbliche Maßnahmen zur Förderung ihrer Interessen handelt, dürfen diese nur rechtmäßige Praktiken anwenden. Wie nachstehend dargelegt, sind „Bestechungsgelder“ oder „Schmiergelder“ mit dem Ziel der Beeinflussung oder Belohnung der Erteilung von Aufträgen oder von Entscheidungen öffentlicher Stellen zugunsten eines der Vertragspartner inakzeptabel und verboten.

a) Untersagt sind jegliche Zahlungen oder Zahlungsversprechen an:

1) in Diensten eines privaten oder öffentlichen Auftraggebers stehende oder in dessen Auftrag handelnde natürliche oder juristische Personen mit dem Ziel, Maßnahmen des öffentlichen Auftraggebers zugunsten der Interessen einer der Vertragsparteien bei einer geschäftlichen Transaktion zu beeinflussen oder zu belohnen;

2) in Diensten eines Verwaltungsorgans stehende oder in dessen Auftrag handelnde natürliche oder juristische Personen mit dem Ziel, in die Zuständigkeit dieses Verwaltungsorgans fallende Maßnahmen (oder deren Unterlassung) zu begünstigen oder zu belohnen;

3) Amtsträger, politische Parteien, Mitglieder politischer Parteien oder Bewerber um ein politisches Amt mit dem Ziel, Handlungen oder deren Unterlassung sowie Einflussnahmen zugunsten der Interessen einer der Vertragsparteien bei einer geschäftlichen Transaktion oder in einem politischen Zusammenhang zu begünstigen oder zu belohnen.

Unerheblich ist dabei, ob die verbotene Zuwendung in Form einer finanziellen Entschädigung, eines Geschenks, eines Spendenbeitrags oder auf eine andere Weise erfolgt.

Ebenso ist es unerheblich, ob das Angebot der Zahlung oder die Zahlung selbst direkt oder indirekt über eine andere natürliche oder juristische Person erfolgt.

b) Diese Verfahrensregeln gelten nicht für in Geschäftskreisen ortsübliche Bewirtungsaufwendungen, vorausgesetzt, die Höhe dieser Aufwendungen ist angemessen. Auch auf Geschenke von geringfügigem Wert finden sie keine Anwendung, sofern diese in den örtlichen Geschäftsbeziehungen üblich sind. Solche Bewirtungsaufwendungen oder Geschenke sind im Sinne dieser Verfahrensregeln nur insoweit rechtmäßig, als sie nicht durch die auf die betreffenden Geschäftsbeziehungen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen untersagt sind.

c) Haben öffentliche Auftraggeber, Verwaltungsorgane oder andere Stellen Verfahrensregeln veröffentlicht, um für ihre eigenen Mitarbeiter festzulegen, unter welchen Bedingungen diese Geschenke oder sonstige Vorteile annehmen dürfen oder nicht, so sind diese zu befolgen.

**B.2. ZUWENDUNGEN AN POLITISCHE PARTEIEN ODER VERTRETER**

Die Vertragspartner leisten vorbehaltlich der geltenden gesetzlichen Bestimmungen keinerlei finanzielle Zuwendungen an politische Parteien oder Bewerber um ein politisches Amt.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässige Zuwendungen sollten mit Bedacht erfolgen. Sie sollten zudem in ihrer Höhe angemessen sein.

Diese Verfahrensregeln sollen nicht die Darstellung der Standpunkte des einen oder anderen Vertragspartners gegenüber lokalen oder nationalen Parlamentariern, Behörden oder der allgemeinen Öffentlichkeit behindern. Gemeint sind hier von den Vertragspartnern vertretene Standpunkte bezüglich der bestehenden Rechtsvorschriften, Gesetzesentwürfe oder -vorschläge oder der staatlichen Politik und Praxis, die Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit haben.

**C. VERANTWORTLICHKEIT**

Jede Vertragspartei ist dafür verantwortlich, rechtzeitig alle Maßnahmen (einschließlich Abhilfemaßnahmen) zu treffen, die zur Einhaltung dieser Verfahrensregeln erforderlich sind.

**Anhang 2: SOZIALE UND ÖKOLOGISCHE VERANTWORTUNG (CSR)**

**I. Streben nach kontinuierlicher Verbesserung**

Im Rahmen der Ausführung der vorliegenden Rahmenvereinbarung erwartet France Télévisions vom Vertragsnehmer die Einhaltung der nachstehend aufgeführten sozialen und ökologischen Standards. In jedem Fall und unabhängig von der Positionierung des Auftragnehmers in Bezug auf diese Themen zu Beginn des Rahmenvertrags, fordert France Télévisions den Auftragnehmer auf, sich während der gesamten Laufzeit der Rahmenvereinbarung für eine kontinuierliche Verbesserung und Weiterentwicklung bei den vorgenannten Aspekten einzusetzen.

In diesem Zusammenhang ist der Auftragnehmer aufgefordert, die Maßnahmen und Aktionen, die in Bezug auf die spezifischen Anforderungen der Rahmenvereinbarung ergriffen wurden, bei der jährlichen Vertragsüberprüfungssitzung anzugeben. France Télévisions erwartet vom Auftragnehmer, dass er Eigeninitiative zeigt und Maßnahmen vorschlägt, mit denen die Leistung umweltverträglicher gestaltet oder die positiven externen Effekte vergrößert werden können.

In diesem Zusammenhang kann France Télévisions vom Auftragnehmer und seinen Unterauftragnehmern Abhilfemaßnahmen zur Erreichung messbarer Ergebnisse oder die Vorlage von Nachweisen über die Ordnungsmäßigkeit seiner Tätigkeiten zu verlangen.

**II. Spezifikationen in Bezug auf die soziale Verantwortung**

II.1 - Arbeitsbedingungen

II.1.1 Einhaltung der Rechtsvorschriften zu den Menschenrechten und Arbeitsbedingungen

France Télévisions erwartet, dass der Auftragnehmer und seine Unterauftragnehmer die nationalen Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die nachstehend aufgeführten Grundsätze einhalten.

Im Bestreben, die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) einzuhalten, hält die Gruppe France Télévisions die Einhaltung der darin festgelegten Grundsätze und grundlegenden Arbeitsrechte für unerlässlich. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Einhaltung der gesetzlichen arbeitsrechtlichen Pflichten und Vorgaben zu den Arbeitsbedingungen.

1. Vergütung

Die Beschäftigten müssen die sie betreffenden Arbeitsbedingungen kennen, ihre Vergütung und ihr Arbeitsvertrag müssen fair und angemessen sein und mindestens dem gesetzlichen Mindestlohn entsprechen. Gemäß der nationalen bzw. örtlichen Gesetzgebung ist die für Überstunden zu zahlende Vergütung höher als die normale Vergütung. Lohn- und Gehaltsabzüge als Disziplinarmaßnahme sind ausdrücklich verboten.

2. Arbeitszeit

Die Arbeitszeit der Beschäftigten muss mit den einschlägigen nationalen Gesetzen übereinstimmen. In Ländern ohne entsprechende gesetzliche Regelung darf die Arbeitszeit 60 Stunden pro Woche nicht überschreiten.

3. Fort- und Weiterbildungen / Aufstiegsmöglichkeiten

Der Auftragnehmer muss es seinen Mitarbeiter\*innen durch das Angebot von Fort- und Weiterbildungsbildungsmaßnahmen ermöglichen, die in dem auszuführenden Rahmenvertrag geforderten Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, und Chancen zur beruflichen Entwicklung aller Beschäftigen fördern.

4. Zwangsarbeit

Es darf keine Zwangs- oder Pflichtarbeit eingesetzt werden. Die Arbeitnehmer\*innen dürfen nicht genötigt werden, ihrem Arbeitgeber Geld oder ihre Ausweispapiere als Pfand zu überlassen.

5. Kinderarbeit

Alle Beschäftigten müssen das gesetzliche Arbeitsalter erreicht haben. Unabhängig von der Gesetzeslage dürfen der Auftragnehmer und seine Unterauftragnehmer unter keinen Umständen Beschäftigte unter dem Mindestalter von 14 Jahren einzustellen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ILO-Konventionen zur Abschaffung der Kinderarbeit sowie die im französischen Le-Texier-Gesetz Nr. 99-478 vom 9. Juni 1999 festgelegten Grundsätze einzuhalten.

6. Diskriminierung

Der Auftragnehmer hat Vorschriften für eine faire Behandlung und die Vermeidung jeglicher Form von ungesetzlicher Diskriminierung am Arbeitsplatz festzulegen. Bei der Beschäftigung und dem Karrieremanagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darf keinerlei Diskriminierung erfolgen; insbesondere nicht aufgrund des Alters, der sozialen, ethnischen oder kulturellen Herkunft, des Geschlechts, der familiären Situation, einer Behinderung oder des Gesundheitszustands, der sexuellen Orientierung, der körperlichen Erscheinung, der politischen Ansichten, der religiösen Überzeugung usw.

7. Vereinigungsfreiheit

Nach dem Gesetz steht es jeder/m Beschäftigten frei, einer Gewerkschaft oder einer externen Arbeitnehmervertretung beizutreten. Der Auftragnehmer muss es seinen Angestellten ermöglichen, ihre Bedenken hinsichtlich der Arbeitsbedingungen ohne Angst vor Vergeltung oder Belästigung zu äußern.

8. Einwanderungsgesetz

Nur Beschäftigte, die ein gesetzliches Recht auf Arbeit haben, dürfen vom Zulieferer beschäftigt werden. Die Arbeitsgenehmigungen der Beschäftigten müssen vom Zulieferer vor Beginn des Arbeitsverhältnisses überprüft werden.

9. Disziplinarordnung

Die Beschäftigten werden mit Respekt und Würde behandelt. Körperliche oder verbale Misshandlung, sexuelle Belästigung, sexueller Missbrauch oder jede andere Form von Belästigung sind strengstens verboten. Dasselbe gilt für Drohungen und sonstige Formen der Einschüchterung.

10. Verdeckte Erwerbstätigkeit

Gemäß Artikel L8221-5 des französischen Arbeitsgesetzbuchs „gilt als verdeckte Arbeit durch Verschleierung einer abhängigen Beschäftigung die Tatsache, dass ein Arbeitgeber: 1. vorsätzlich die Meldung im Vorfeld der Einstellung von Mitarbeitern nicht vornimmt; 2. vorsätzlich keinen Gehaltsnachweis ausstellt oder auf diesem eine geringere Anzahl von Arbeitsstunden angibt als tatsächlich geleistet wurde, wenn diese Angabe nicht aus einer Vereinbarung oder einem Tarifvertrag über die Arbeitszeitgestaltung hervorgeht (...); 3. vorsätzlich Löhne und Gehälter oder die darauf erhobenen Sozialbeiträge bei den Einzugsstellen für Sozialbeiträge oder der Steuerverwaltung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nicht meldet.“

11 Unzulässige Verschaffung von Arbeitnehmern („Marchandage“)

Die unzulässige Verschaffung von Arbeitnehmern („Marchandage“) zählt zu den vom französischen Arbeitsgesetz unter Strafe gestellten Formen der illegalen Beschäftigung. Artikel L.8231-1 definiert die unzulässige Verschaffung von Arbeitnehmern („Marchandage“) als jedes gewinnorientierte Geschäft zur Bereitstellung von Arbeitskräften, das dem Arbeitnehmer zum Nachteil gereicht, eine Verletzung der Bestimmungen des Arbeitsgesetzes mit sich bringt oder mit dem die Anwendung des Tarifvertrags umgangen wird.

Demnach ist es dem Auftragnehmer untersagt, seine Mitarbeiter mit dem Ziel, einen finanziellen Gewinn aus dieser Arbeitnehmerüberlassung zu ziehen, unter Verletzung ihrer Rechte einem anderen Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

II.1.2 Förderung der Vielfalt und der beruflichen Gleichstellung

Im Einklang mit seinen Verpflichtungen im sozialen Bereich und hinsichtlich der Förderung von Vielfalt und beruflicher Gleichstellung erwartet France Télévisions vom Auftragnehmer gemäß Artikel L1132-1 (französisches Arbeitsgesetzbuch), dass er dieselben Grundsätze in seiner Beschäftigungs- und Karrierepraxis garantiert und respektiert. Zu diesem Zweck muss der Auftragnehmer in der Lage sein, auf Anfrage von France Télévisions Nachweise darüber zu erbringen, dass die Verpflichtungen in den nachstehend aufgeführten Schwerpunktthemen erfüllt werden: Behinderung, Alter, berufliche Integration und Gleichstellung von Frauen und Männern, soziale, ethnische und kulturelle Vielfalt, sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität.

II.2 - Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften über Hygiene und Sicherheit alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit seiner Beschäftigten zu gewährleisten, ihre körperliche und geistige Gesundheit zu schützen und die Sicherheit seiner Standorte zu optimieren.

**III. Spezifikationen hinsichtlich der ökologischen Verantwortung**

France Télévisions legt großen Wert auf die Einhaltung der Bestimmungen zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung und erwartet vom Auftragnehmer, dass er sich zu einem verantwortungsbewussten Vorgehen verpflichtet, das es ermöglicht, die Umweltbelastungen der vertragsgegenständlichen Leistung auf ein Minimum zu reduzieren.

III.1 – Verantwortungsbewusste Beschaffungspolitik

Der Auftragnehmer und seine Unterauftragnehmer müssen auf den ökologischen Fußabdruck der an France Télévisions gelieferten Produkte und Dienstleistungen achten, insbesondere durch:

- Optimierung des Verbrauchs von Energie und natürlichen Ressourcen

- Senkung der Abfallmengen sowie durch Abfallverwertung

- die Senkung von Freisetzungen in die Umwelt (Luft, Wasser, Boden) und anderen Umweltbelastungen.

Um dies zu erreichen gibt der Auftragnehmer dem Kauf, der Verwendung oder der Herstellung von Ökoprodukten oder Produkten mit Labels und Zertifikaten (offizielle Umweltzeichen, unternehmenseigene Umwelt-Deklarationen, Öko-Profile) den Vorzug.

Bei der Verpackung der Produkte bevorzugt der Auftragnehmer die Verwendung von nachhaltigen Materialien und den Einsatz von Mehrwegverpackungen (Shuttle-System), recycelbaren und/oder aus recycelten Materialien hergestellten Verpackungen.

III.2 – Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse

Der Auftragnehmer muss seine gesamte Zulieferkette vollständig offenlegen, von der Herstellung des Produkts bis zu dessen Vertrieb an France Télévisions, und muss in der Lage sein, alle geforderten Nachweise vorzulegen, die die korrekte Rückverfolgbarkeit des Produkts belegen.

Unabhängig von einer stillschweigenden Zustimmung zu den vom Auftragnehmer vorgelegten Vorschlägen ist France Télévisions berechtigt, jede Art von Produkt oder Methode zu verbieten, wobei der Auftragnehmer seinem Auftraggeber gegenüber eine Erfolgspflicht hat.

III.3 – Transport

Der Auftragnehmer muss auf die verschiedenen Transportarten und Beschaffungsmethoden achten, die bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung zum Einsatz kommen. Um dies zu erreichen, bemüht sich der Auftragnehmer in seinem Umweltkonzept, Maßnahmen insbesondere zu den folgenden Problemstellungen zu ergreifen:

- Reduzierung der CO2-Emissionen: Der Auftragnehmer muss möglichst in der Lage sein, France Télévisions messbare Elemente bezüglich seiner Reduzierung der CO2-Emissionen zu vorzulegen (CO2-Bilanz, Indikatoren, Ergebnisüberwachung und Maßnahmenkatalog usw.).

- Eingesetzte Fahrzeugflotte: Der Auftragnehmer achtet darauf, möglichst umweltschonende Fahrzeuge einzusetzen und die geltenden Normen einzuhalten. Dazu gehören beispielsweise Fahrzeuge, die die neuesten EURO-Normen erfüllen, oder auch Hybrid-/Elektrofahrzeuge usw.

- Einsatz umweltschonender Transportarten: Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, Abholungen und/oder Lieferungen und Beschaffungen bestmöglich zu bündeln.

III.4 – Abfälle

Der Auftragnehmer bemüht sich, die durch die an France Télévisions gelieferten Produkte und Dienstleistungen während des gesamten Lebenszyklus (von der Herstellung einschl. Ausschuss über die Nutzung bis zum Ende der Lebensdauer) entstehende Abfallproduktion zu minimieren. Im Rahmen seines Umweltkonzeptes achtet der Auftragnehmer darauf, dass diese Abfälle vorschriftsgemäß entsorgt werden, und bemüht sich, ihre Verwertung mit Blick auf die Wiederverwendung recycelter Materialien zu maximieren.